

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Medien- und Kulturosoziologie“ (1-Fach)

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. November 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien und Kulturosoziologie (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 48, S. 5) wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Medien- und Kulturosoziologie (1-Fach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses in einem kommunikations-, kultur-, medien-, sozialwissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser. Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mindestnote von 2,5 nicht erreicht haben, werden zum Masterstudiengang Medien- und Kulturosoziologie (1-Fach) zugelassen, wenn sie in den Modulen im Bereich der empirischen Sozialforschung (mind. 10 LP) und in den sozial- und/oder kulturwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 20 LP) einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erreicht haben.
2. Kompetenzen im Umfang von
 - a) mind. 10 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ und
 - b) mind. 20 LP in sozial- und/oder kulturwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen.Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:
 - Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)
 - Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)
 - Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)
 - Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach)
 - Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach)
 - Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
 - Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach).
- (2) Über die gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Kompetenzen hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:
 - a) Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) und
 - b) gute Kenntnisse der englischen Sprache.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer